

des gesellschaftlichen Lebens, eine Art von Staats-Polizei walten müsse." Auf Grundlage dieser Aeußerung wurde im Jahre 1795 eine Studien-Revisions-Commission gebildet, welche unter Rottenhann's Vorsitze Gelehrte und Staatsbeamte der verschiedensten Richtungen in sich aufnahm. Die Berathungen dieser Commission dauerten bis in das fünfte Jahr, erstreckten sich auf alle Zweige des Studien- und Schulwesens¹⁾, und schlossen mit der Erstattung von Berichten und Vorlage von Entwürfen für sämtliche Kategorien von Lehranstalten an den Kaiser, welcher im Jahre 1802 die Commission auflöste und ihre Beschlüsse, zum Theil stark modificirt, im Laufe der nächstfolgenden Jahre nach und nach sanctionirte.

Die Studien-Hofcommission trat im Jahre 1808 wieder in das Leben, jedoch so, dass der jedesmalige oberste Kanzler (Chef der vereinigten Hofkanzlei) zugleich Präsident der Commission war.²⁾ Derselben unterstanden bezüglich sämtlicher Zweige des Unterrichtswesens die politischen Landesbehörden mit ihren Schul- und Studien-Referenten (erstere stets, letztere fast ausnahmslos geistlichen Standes).

Die missliebigen Studien-Consesse und Lehrer-Versammlungen waren schon im Jahre 1802 beseitigt und die Directorate für die Facultäten der Universitäten, die Studienabtheilungen der Lyceen, die philosophischen Lehranstalten und die Gymnasien wieder errichtet worden, wobei es als Princip galt, dass die Direction der theologischen und philosophischen Studien, so wie der Gymnasien in den Landeshauptstädten, nur geistlichen Händen anvertraut werden sollte. Die Directoren in Wien fungirten wieder als Generaldirectoren und seit Herstellung der Studien-Hofcommission als Referenten derselben und hatten abermals Vice-Directoren zur Seite. Das Local-Directorat ausserhalb der Landeshauptstädte wurde den Kreishauptleuten für alle Gymnasien ihres Kreises zugesprochen, jedoch ein Local-Vice-Directorat an Ordensgymnasien dem Vorstände des bezüglichen Ordenshauses, an den übrigen Anstalten des Kreises einem geeigneten Geistlichen übertragen; die Directoren in den Landeshauptstädten und der Vice-Director in Wien (auch letzterer stets geistlichen Standes) sollten zugleich Provincial-Directoren für das betreffende Land sein. Den Gymnasial-Directoren unterstanden wieder die Präfecten als verantwortliche Leiter der einzelnen Anstalten³⁾; auch bei der Ernennung für diese Posten wurden Geistliche nach Thunlichkeit bevorzugt.

1) Schon unter Maria Theresia kam bei Schaffung der Studien- und Schul-Commissionen der Sprachgebrauch auf, welcher die Angelegenheiten der Volksschulen und Lehrer-Bildungsanstalten als „Schul-Sachen“, jene der Mittel- und Hochschulen als „Studien-Sachen“ bezeichnete; die Creirung der (Normal-)Schulfonde für die Kosten der ersteren, der Studienfonde (Ex-Jesuitenfonde) für die Kosten der letzteren befestigte diesen Sprachgebrauch noch mehr.

2) Als oberste Kanzler fungirten: Alois Graf Ugarte bis 1817, Franz Graf Saurau 1817 bis 1850, Anton Graf Mittrowsky 1850—1842, Karl Graf Inzaghi 1842—1848.

3) Das System der Gymnasial-Directorate wurde in dieser Form erst im Jahre 1808 durch die unter dem Namen des Gymnasial-Codex bekannte „Sammlung der Verordnungen und Vorschriften